

Stadt Torgelow

Zusammenstellung für das Jahr 2017

für

Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Stadtvertretersitzung

durch Beschluss vom 17.05.2017 den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

	in TEUR
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	2.341,0
- die Aufwendungen	2.084,0
- der Jahresgewinn	257,0
- der Jahresverlust	
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	397,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.104,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.517,0
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-190,0
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.104,0
- davon für Umschuldungen	0,0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	500,0
4. Die Stellenübersicht weist 6 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	6.601,6
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	6.862,5
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	6.924,5

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 21.06.2017.

Torgelow, den 07.07.2017

gez. Gottschalk
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Abwasserbetrieb Torgelow" liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 1.07, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Wirtschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.